

05. März 2017

Ein Fall für die Volksanwaltschaft

Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Kfz-Kennzeichen mit Südtiroler Wappen

Das Südtiroler Wappen kann auf den Kfz-Kenntafeln der Autonomen Provinz Bozen aufscheinen, ohne dass das mit einer Geldbuße geahndet wird. Die Volksanwaltschaft hat das Hannes erklärt, der jedoch Bußgeld zahlen musste, weil dieses Wappen auf seiner Kfz-Kenntafel aufscheint.

"Letzten Sommer," erzählte Hannes der Volksanwaltschaft, "habe ich zusammen mit meiner Frau einen Ausflug in eine Ortschaft Venetiens unternommen, wo ich von der Gemeindepolizei angehalten wurde. Ich wurde darauf hingewiesen, dass mein Kfz-Kennzeichen mit dem Adler als Symbol für die Provinz Bozen nicht in Ordnung sei. Ich war sehr überrascht, weil ich – ehrlich gesagt – nie darauf geachtet hatte. Ich habe mein Kfz-Kennzeichen so erhalten, wie es ist. Weil ich so verblüfft war, habe ich die Geldbuße von etwa 40 Euro sofort bezahlt. Aber als ich wieder zu Hause war, ließ mich die Frage nicht los, ob meine Kfz-Kenntafel wirklich nicht in Ordnung sei?"

Die Volksanwaltschaft erklärte Hannes, dass seine Kfz-Kenntafel durchaus in Ordnung ist. Im Art. 5 Abs. 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 4. September 1998, Nr. 355 ist nämlich vorgesehen, dass über dem Kürzel für die Provinz Bozen auch das Südtiroler Wappen aufscheint.

Diese Bestimmung gilt gleichermaßen für die Provinz Trient und das Aostatal. Anschließend hat die Volksanwaltschaft die Gemeinde in Venetien, in dem sich dieser Vorfall ereignet hatte, auf die Bestimmung hingewiesen, die für die erwähnten Provinzen eine Ausnahme vorsieht. Diese gestand nach entsprechender Rückfrage ihren Fehler ein, der aus Übereifer begangen wurde. Weil aber das Bußgeld sofort bezahlt worden ist, kann die Gemeindeverwaltung diesen Fehler nicht auf dem Verwaltungsweg sanieren. In einem Schreiben an die Volksanwaltschaft bedauert der Bürgermeister dieser Ortschaft den Vorfall sehr und lädt Hannes ein, erneut seine Gemeinde zu besuchen, wo er ihn als Wiedergutmachungsgeste auf ein Mittagessen einladen möchte.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it **Formulare unter:** www.volksanwaltschaft.bz.it

